

Bericht des Ausschusses für Verfassung
und Verwaltung betreffend das Landesver-
fassungsgesetz, mit dem das O.ö. Landes-
Verfassungsgesetz 1991 geändert wird
(L-VG-Novelle 1993)

(Landtagsdirektion: L-203/6-XXIV)

Zu Z. 1 (Art. 16):

Im Zuge der Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 durch die Novelle BGBl.Nr. 480/1992 wurde u.a. das Wahlalter neu festgelegt. Mit Inkrafttreten dieses Bundesverfassungsgesetzes am 1. Mai 1993 sind gemäß Art. 26 Abs. 1 B-VG aktiv wahlberechtigt alle Männer und Frauen, die vor dem 1. Jänner des Jahres der Wahl das 18. Lebensjahr und gemäß Art. 26 Abs. 4 B-VG wählbar alle Männer und Frauen, die zum gleichen Zeitpunkt das 19. Lebensjahr vollendet haben. Die Nationalrats-Wahlordnung 1992 hat diese verfassungsrechtliche Vorgabe in ihren Regelungsbereich übernommen.

Gemäß Art. 95 Abs. 2 B-VG dürfen die Landtagswahlordnungen die Bedingungen des aktiven und passiven Wahlrechtes nicht enger ziehen, als die Bundesverfassung für die Wahlen zum Nationalrat.

Vor diesem Hintergrund ist auch die Bestimmung des Art. 16 Abs. 2 des O.ö. Landes-Verfassungsgesetzes 1991 in zweierlei Hinsicht anzupassen, und zwar ist

- a) das Wahlalter der Vollendung des 18. Lebensjahres und
- b) der hierfür relevante Zeitpunkt mit 1. Jänner des Jahres der Wahl festzusetzen.

Zu Z. 3 (Art. 60):

Gemäß Art. 60 Abs. 1 des O.ö. Landes-Verfassungsgesetzes 1991, LGBl.Nr. 122, ist ein Gesetzesbeschluß des Landtages vor seiner Kundmachung unter anderem dann einer Volksabstimmung zu unterziehen, wenn es von mindestens 100.000 der für die vorangegangene Wahl zum Landtag Stimmberechtigten innerhalb von sechs Wochen nach Fassung des Gesetzesbeschlusses verlangt wird.

Diese Formulierung hat sich aber als zu eng erwiesen: demnach könnten nur Personen die Durchführung einer Volksabstimmung verlangen, die bei der letzten Landtagswahl (vor der Volksabstimmung) im Wählerverzeichnis eingetragen waren; nur diese Personen sind nämlich (bei der vorangegangenen Wahl zum Landtag) "Stimmberechtigte". Der derzeit geltende Art. 60 Abs. 1 schließt daher Personen, die nach einer Landtagswahl wahlberechtigt werden, bis zur nächsten Landtagswahl vom Recht aus, eine Volksabstimmung zu verlangen.

Dieser Mangel wird durch die Neuformulierung beseitigt: in Zukunft können alle Personen, die (zum Zeitpunkt des Verlanges) das Wahlrecht zum o.ö. Landtag besitzen, eine Volksabstimmung verlangen.

Der Ausschuß für Verfassung und Verwaltung beantragt, der Hohe Landtag möge das Landesverfassungsgesetz, mit dem das O.ö. Landes-Verfassungsgesetz 1991 geändert wird (L-VG-Novelle 1993), beschließen.

Linz, am 23. Juni 1993

Dr. Frais
Obmann

Hiesl
Berichterstatter

Landesverfassungsgesetz

vom
mit dem das O.ö. Landes-Verfassungsgesetz 1991
geändert wird (L-VG-Novelle 1993)

Der o.ö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das O.ö. Landes-Verfassungsgesetz 1991, LGBI.Nr. 122, wird wie folgt geändert:

1. Art. 16 Abs. 2 letzter Satz hat zu lauten:

"Wahlberechtigt sind alle männlichen und weiblichen Landesbürger, die vor dem 1. Jänner des Jahres der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben und vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen sind."

2. In Art. 6 Abs. 2 sowie in der Überschrift des 5. Hauptstückes ist das Wort "Volksrechte" durch das Wort "Bürgerrechte" zu ersetzen.

3. Im Art. 60 Abs. 1 ist die Wortfolge "der für die vorangegangene Wahl zum Landtag Stimmberechtigten" durch die Wortfolge "zum Landtag Wahlberechtigten" zu ersetzen.

Artikel II

Dieses Landesgesetz tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.